

dieses Gewerbes bekannt ist, versichert, daß, da bei diesem Gewerbe Alles auf die zu beobachtende Genauigkeit, Keitlichkeit, Sorgfalt, Kennntnis und Erfahrung in Auswahl und Anwendung des Materials ankomme, diese Eigenschaften in der Regel aber wohl nicht bei denen, welche dies Geschäft nicht fortwährend, sondern nur als Nebengeschäft betreiben, vorausgesetzt werden könnten, daß aus diesem Grunde vorzugsweise in vielen Städten ein schlechtes, wenigstens ungleiches Bier vorkomme.

Wenn die Deputation in Obigem die Mängel unsers Brauwesens auseinanderzusetzen bemüht war, bemerkt sie nur noch hierbei, daß das Gesagte hauptsächlich nur auf die alten Erblande Bezug nimmt, indem die Oberlausitz sich wenigstens hinsichtlich der Besteuerung und der dabei zu beobachtenden Controlle einer günstigeren Lage erfreut, und wendet sich nun, da es ihre vorzügliche Pflicht ist, Mittel zur Abhülfe der gefundenen Mängel anzugeben, vorerst

ad I.

zurück, und würde, da sie sattfam dargethan zu haben hofft, daß die Art und Weise der jetzigen Besteuerung wohl nicht geeignet war, dem Brauwesen aufzuhelfen, es für ihre Pflicht halten, Vorschläge zu einer nach ihrer Ansicht zweckmäßigen Besteuerung, zu thun.

Da jedoch ein allerhöchstes Decret den mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrag betreffend, dessen Annahme auch die Einführung einer veränderten Biersteuer zur Folge haben würde, bereits einer hohen zweiten Kammer zur Berathung übergeben worden ist, so glaubt die unterzeichnete Deputation ihr unvorgreifliches Gutachten dahin richten zu müssen, daß es einer hohen ersten Kammer gefallen möge, die Beschlußnahme hierüber bis zur Berathung über die aus jenem Vertrage hervorgehenden Gesetze über indirecte Steuern auszusetzen, weil die Annahme jenes Vertrags zugleich die Einführung der Preussischen Biersteuer zur Folge haben dürfte.

Wenn es sich dagegen

ad II.

nicht verkennen läßt, daß auch die zweckmäßigste Steuerverfassung nicht hinreichend seyn wird, die Braunahrung auf den gewünschten Standpunct zu bringen, so lange noch Bann- und Zwangsrechte dabei bestehen, da durch erstere nur vorzugsweise der Berechtigte Vorthail haben würde, indem dieser im Besitz von dergleichen Rechten, gewis ist, daß sein Bier Abnahme finden muß, und daß er in seinem Bezirk keinen Concurrenten zu fürchten hat, der durch bessere und wohlfeilere Getränke ihn zwingt, mit ihm gleichen Schritt zu halten, auch leicht versucht seyn wird, dasselbe schlechte Bier zu brauen, als jetzt,